

aws Investitionsprämie

Infoblatt: Vertragsanpassung bei Umgründung oder Übertragung iSd Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ Punkt 6.8.1

Ist die Übertragung der Förderung an eine andere Förderungswerberin / einen anderen Förderungswerber möglich?

Eine Übertragung der Förderung ist **nur** im Fall einer Umgründung (z.B. Einbringung), Veräußerung (z.B. Asset Deal), Schenkung oder einer Übergabe im Erbwege des Unternehmens iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ möglich. Dazu zählen beispielsweise:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschmelzung | <input checked="" type="checkbox"/> Schenkung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einbringung | <input checked="" type="checkbox"/> Übergabe im Erbwege |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusammenschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Spaltung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Asset Deal | <input checked="" type="checkbox"/> Realteilung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umwandlung | <input checked="" type="checkbox"/> Übergabe des Gesellschaftsvermögens gemäß § 142 UGB |

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung der Förderung im Rahmen eines **Asset Deals** nur möglich ist, sofern ein selbständig überlebensfähiger Unternehmensteil übernommen wird. Die **Veräußerung einzelner Investitionsgüter** ist gemäß Richtlinienpunkt 6.6 **nicht zulässig**. Die Käuferin / Der Käufer oder die Übernehmerin / der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen müssen unter Einbeziehung eines allenfalls entstehenden Konzerns die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Richtlinienpunkt 5.1.2). Eine schriftliche Mitteilung an die aws ist gemäß Richtlinienpunkt 6.6 jedenfalls erforderlich.

ACHTUNG: Eine **Verpachtung** ist **keine** Umgründung oder Übertragung iSd Richtlinienpunktes 6.8.1 und kann dazu führen, dass die Verpächterin / der Verpächter durch die Verpachtung die Förderungsfähigkeit iSd Richtlinienpunktes 5.1.1 verliert.

Ist eine Bestätigung durch eine Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung / Bilanzbuchhaltung erforderlich?



Die Umgründung oder Übertragung iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ muss im Zuge der Vertragsanpassung durch eine Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung / Bilanzbuchhaltung bestätigt werden. Bei Fortführung des Unternehmens und **Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen** durch die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger bleibt der Anspruch auf die Förderung aufrecht.

Wann muss eine Übertragung der Förderung bekanntgegeben werden?

Gemäß Richtlinienpunkt 6.6 müssen der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung von Investitionen verzögern oder unmöglich machen, aus eigener Initiative **unverzüglich** mitgeteilt werden. Darunter fallen Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag/-vertrag, wie Veräußerungen, Aus- und Umgründungen bzw. eine Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege.

Wie kann die Umgründung, Veräußerung und Übernahme bekanntgegeben werden?

Hierfür stehen Ihnen **zwei** Möglichkeiten zu Verfügung:

Vertragsanpassung Fördermanager

Die Bekanntgabe über den [aws Fördermanager](#) erfolgt in folgenden Fällen:

- Über den aws Fördermanager ist nur die **komplette Übertragung eines Förderungsvertrags auf eine Rechtsnachfolgerin / einen Rechtsnachfolger in Form einer Gesamtrechtsnachfolge** möglich.
- Dies gilt nur, wenn **keines** der Kundenprojekte bereits abgerechnet wurde.
- **Unser Tipp:** Nutzen Sie gerne unterstützend die [Schritt-für-Schritt](#)

E-Mail an investitionspraemie@aws.at

Die Bekanntgabe per E-Mail erfolgt in folgenden Fällen:

- Ein **Förderungsvertrag wird zwischen zwei oder mehr Rechtsnachfolger*innen aufgeteilt**
- Veräußerung in Form eines Share Deals
- Verpachtung
- Verlassenschaftsverfahren
- **Mindestens ein** von der Umgründung betroffenes Kundenprojekt wurde bereits abgerechnet.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Wenn die Umgründung oder Übertragung iSd Richtlinienpunktes 6.8.1 **vor der Abrechnung** stattgefunden hat, muss die **Vertragsanpassung** über den aws Fördermanager **zwingend vor der Abrechnungslegung** vorgenommen werden.

Wird die Abrechnung bei der Rechtsvorgängerin / dem Rechtsvorgänger durchgeführt, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Eine nachträgliche Korrektur Ihrer Abrechnung oder Abänderung des antragstellenden Unternehmens ist gemäß Richtlinienpunkt 6.4 nicht möglich. Gemäß Richtlinienpunkt 6.4 muss die übernehmende Gesellschaft die Abrechnung **drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung** der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen vornehmen.

Erfolgt die Umgründung oder Übertragung **nach der Abrechnungslegung** der Investitionsprämie, besteht gemäß Richtlinienpunkt 6.6 weiterhin eine Mitteilungspflicht. Eine Umgründung oder Übertragung muss der aws daher aus eigener Initiative unverzüglich angezeigt werden. Sämtliche Verpflichtungen gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag, sowie Auflagen und Bedingungen wie beispielsweise die Sperrfrist von 3 Jahren gemäß Richtlinienpunkt 6.6 sind durch die Unternehmerin / den Unternehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger einzuhalten.

Unser Tipp: Damit alles reibungslos funktioniert, lesen Sie bitte vorab die [Anleitung zur Abrechnung](#) durch!

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 09:00–14:00 Uhr
Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aws.at/investitionspraemie.